

KINDESUNTERHALT – WAS IST ZU BEACHTEN?

Gemeinsame Kinder haben **Anspruch auf Unterhalt** von beiden Elternteilen. Leben die Kinder bei der Mutter, muss der Vater Barunterhalt bezahlen. In jedem Fall sollte die Mutter den Vater zur Zahlung von Unterhalt ab einem bestimmten Zeitpunkt auffordern, um ihn in Verzug zu setzen. Zahlt er nicht freiwillig, muss geklagt werden. Das geht auch im vereinfachten Verfahren.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Anspruch auf Unterhalt von beiden Elternteilen (§§ 1601 ff. BGB), das gilt auch bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern. Leben die Kinder nach der Trennung bei der Mutter, leistet sie ihren Beitrag in Form des Naturalunterhalts (durch Betreuung und Versorgung). In diesem Fall muss der Vater Barunterhalt für seine Kinder bezahlen. Die Höhe ist abhängig vom Alter der Kinder und von seinem Einkommen.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Unterhalt geltend zu machen. In jedem Fall ist es wichtig, den Kindsvater zur Auskunft über sein Einkommen und zur Zahlung von Unterhalt ab einem bestimmten Zeitpunkt aufzufordern, um den Unterhaltsschuldner (Kindsvater) in Verzug zu setzen. Kommt es zu Streitigkeiten, kann in der Regel erst ab diesem Zeitpunkt überhaupt Unterhalt verlangt werden. Daher ist es wichtig, den Zugang des Schreibens sicherzustellen und beweisen zu können.

Wenn der Kindsvater **zahlungswillig** ist und Einigkeit über die Höhe besteht, sollte die Vereinbarung schriftlich festgehalten werden. Eine einfache und zudem kostenlose Möglichkeit ist es, die Verpflichtungserklärung des Vaters zur **Unterhaltszahlung beim Jugendamt beurkunden** zu lassen (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Die vom Jugendamt ausgestellte vollstreckbare Urkunde ist ein Unterhaltstitel, so dass bei späterer Zahlungsverweigerung des Kindsvaters oder unregelmäßigen Zahlungen nicht erst geklagt werden muss. In diesem Fall kann sofort vollstreckt, d.h. das Geld durch einen Gerichtsvollzieher oder eine Gerichtsvollzieherin eingetrieben werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung notariell beurkundet wurde und die Urkunde eine Vollstreckungsklausel enthält. Es ist auch möglich, sich über den Unterhalt außergerichtlich zu einigen (Anwaltsvergleich) oder eine Unterhaltsvereinbarung durch einen gerichtlich protokollierten Vergleich oder durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung zu schließen.

Wenn der Kindsvater **zahlungsunwillig** ist oder eine Einigung über den Kindesunterhalt aus anderen Gründen nicht möglich ist, und es noch keinen Vollstreckungstitel gibt, sollte/muss der **Unterhalt eingeklagt** werden.

? WAS IST...

Unterhalt einklagen: Dafür gibt es je nach Lage der Dinge unterschiedliche Möglichkeiten:

Eine **Klage auf Unterhalt** muss durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beim Familiengericht eingereicht werden. Sofern die Ansprüche nicht höher sind als das 1,2 fache des gesetzlichen Mindestunterhalts und es sich um Unterhalt für ein minderjähriges Kind handelt, können die Unterhaltsansprüche auch im sogenannten vereinfachten Verfahren (§§ 249 ff. FamFG) bei der Rechtspflegestelle des Familiengerichts geltend gemacht werden. Das geht auch ohne Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.

Einstweilige Anordnung: Wenn der Unterhalt dringend benötigt wird, empfiehlt es sich, beim Familiengericht ein Antrag auf einstweilige Anordnung zu stellen, denn Klageverfahren ziehen sich häufig über Monate hin. Auch das geht ohne Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Hilfe gibt es beim Jugendamt. Es berät und unterstützt kostenlos bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Minderjährige und Volljährige bis zum 21. Lebensjahr. Das Jugendamt kann auch selbst die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen übernehmen. Dafür wird dort auf Antrag eine **Beistandschaft** errichtet (§§ 1712 ff. BGB und §§ 52a ff SGB VIII). Das Sorgerecht für das Kind wird dadurch nicht beschränkt.

Zur Höhe des Unterhalts siehe Düsseldorfer Tabelle:
www.zgf.bremen.de/Duesseldorfer_Tabelle_August2015.pdf

Dieses Papier ist eine Ergänzung zum Dossier „**Wenn der Ehemann gewalttätig ist. Wovon soll ich leben?**“.

Mehr dazu unter: [Materialien_Fachleute](#)

Kontakt:

Brigitte Diekmann-Karg, ZGF. Tel.: +49 421 361 3357

E-Mail: Brigitte.Diekmann-Karg@Frauen.Bremen.de

Jana Drallmeyer, ZGF. Tel. +49 421 361 15233

E-Mail: Jana.Drallmeyer@Frauen.Bremen.de